

ZBB 2007, 213

BGB §§ 676, 823, 826, 830; GSB §§ 1, 5

Zu Fragen der Kontoführung und des Zahlungsverkehrs bei „Baugeld“ im Sinne des Gesetzes zur Sicherung von Baugeldforderungen

LG Ravensburg, Urt. v. 21.09.2006 – 1 O 27/06 (rechtskräftig), WM 2007, 886

Leitsätze:

1. §§ 1, 5 GSB entfalten als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB drittschützende Wirkung dergestalt, dass der Empfänger von Baugeld zu einer zweckgebundenen Mittelverwendung zugunsten der in der Norm genannten Gläubiger verpflichtet ist und andere Verwendungen zu unterlassen hat.
2. Soweit der Baugeldempfänger seinerseits vorsätzlich gegen die Verwendungspflicht verstößt, ist er den in den Schutzbereich ausdrücklich einbezogenen Dritten bzw. Gläubigern zum Schadensersatz verpflichtet.
3. Soweit Baugeld in die Verfügungsgewalt der Bank gelangt und soweit die Bank hiervon Kenntnis hat, erstreckt sich ein Pfandrecht gemäß № 14 Abs. 3 AGB-Banken 1993 aufgrund der Zweckbindung nicht hierauf; die Bank darf die Geldbeträge nicht mit eigenen Forderungen verrechnen.
4. Die Bank ist jedoch ausschließlich im Verhältnis zu ihrem Kunden verpflichtet, bei Kenntnis der Baugeldeigenschaft nicht im eigenen Interesse über die Gelder zu verfügen. Ein Schutzinteresse der Bank zugunsten eines Gläubigers im Sinne des § 1 GSB ist nicht gegeben.